

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Kita-Benutzungssatzung	Seite 5-7
- Kita-Kostenfestsetzungssatzung	Seite 7-8
- Offenlegung des Liegenschaftskatasters Gemarkung Krumke	Seite 8
- Sitzungsbekanntmachung des Gemeindevwahlausschusses der Hansestadt Osterburg (Altmark)	Seite 8

Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Benutzung der Tageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff. Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KIFöG LSA) in der Fassung vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff) sowie Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VIII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 24.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeine Grundsätze

- Die Hansestadt Osterburg (Altmark) unterhält folgende kommunale Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung:
 - integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
 - Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
 - Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
 - Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
 - Hort Osterburg
 - Hort Flessau
- Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist damit Träger der Tageseinrichtung im Sinne des § 9 Abs. 1 des KIFöG LSA.
- der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- Alle Tageseinrichtungen verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterhaltung der Tageseinrichtungen. Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Eigentümer und Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei der Auflösung einer Tageseinrichtung fallen das Vermögen bzw. bestehende Verbindlichkeiten an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurück
- Die Hansestadt Osterburg (Altmark) beteiligt sich an der Finanzierung folgender Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 12 b KIFöG LSA:
 - Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V
 - evangelische Kindertagesstätte in Osterburg
 - integrative Kindertagesstätte „Waldzwerge“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbHDiese Tageseinrichtungen sind vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgeschlossen. Sie arbeiten nach eigenständigen Richtlinien.
- Die Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen gilt auch für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft.

§ 2 Sozialpädagogische Aufgaben

- Die Tageseinrichtungen sind gemäß § 5 KIFöG LSA sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen, deren Aufgaben vorrangig darin bestehen, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen, zu unterstützen und die Kinder fürsorglich zu betreuen. Die gesamte Entwicklung des Kindes soll entsprechend seiner Altersstufe gefördert werden, wobei die Bildungs- und Betreuungsangebote nach den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien in Absprache mit den Erzieherinnen der Tageseinrichtung ausgerichtet sind. Verbindliche Arbeitsgrundlage ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“.
- Kinder mit Behinderungen haben gemäß § 8 KIFöG LSA einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in den Tageseinrichtungen betreut und gefördert zu werden. Die Umsetzung dieses Anspruches erfolgt in den vorhandenen integrativen Tageseinrichtungen.
- Jede Tageseinrichtung arbeitet nach einer speziell für die Einrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums entwickelten pädagogischen Konzeption, die ständig fortgeschrieben wird.

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

- Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz richtet sich gegen den Landkreis Stendal als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Gemäß § 3 Abs. 2 KIFöG LSA hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Osterburg (Altmark) von der Versetzung in das 7. Schuljahr bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer kommunalen Tageseinrichtung oder durch einen freien Träger betriebenen Tageseinrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark), soweit freie Plätze vorhanden sind.
- Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haben das Recht, im Rahmen der freien Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einen anderen Ort zu wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht erstreckt sich auf alle Einrichtungen innerhalb des Landes-Sachsen-Anhalt. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.
- Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Hansestadt Osterburg (Altmark) liegt, können in den Tageseinrichtungen aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind, die Wohnsitzgemeinde des Kindes der Betreuung schriftlich zustimmt und die anteiligen Betreuungskosten übernimmt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- Für die Aufnahme eines Kindes in einer Tageseinrichtung kann durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte jederzeit ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Der Antrag kann direkt in der Einrichtung oder beim Träger abgegeben werden.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet im Auftrag des Trägers, nach Befürwortung durch den/die Leiter/in, das zuständige Sachgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).
- Vor der Aufnahme des Kindes ist mit dem/der Leiter/in der Einrichtung eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Mit der Unterschrift auf der Betreuungsvereinbarung erkennen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte die Kita-Benutzungssatzung und die Kostenbeitragsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Hausordnung und das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung an, nachdem ihnen diese Satzungen beim Aufnahmegespräch zur Kenntnis gegeben wurden.
- Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte schriftlich nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung in Form eines Bescheides mitzuteilen.
- Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haben die Änderung Ihrer Daten gegenüber dem Aufnahmeantrag, wie z. B. Name, Anschrift, Telefonnummern, unverzüglich schriftlich dem/der Leiter/in der Einrichtung anzuzeigen.
- Die tageweise Benutzung der Tageseinrichtung für Gastkinder ist auf schriftliche Antragstellung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Träger. Gastkinder sind Kinder, die sich nicht in regelmäßiger dauerhafter Betreuung in einer Tageseinrichtung befinden.

§ 5 Gesundheitsanforderungen

- Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes gemäß § 18 Abs. 1 KIFöG LSA vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein. Das pädagogische Personal informiert über die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen sowie über empfohlene Schutzimpfungen für Kinder. Sie wirken darauf hin, dass die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte diese Vorsorgeuntersuchungen sowie die Schutzimpfungen im Interesse aller Kinder in der Tageseinrichtung wahrnehmen.
- Bei Auftreten von Infektionskrankheiten und Läusebefall (Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankungen u. ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind einzuhalten.
- Der/die Leiter/in ist berechtigt, Kinder, die offensichtlich erkrankt oder von Läusen befallen sind, vorübergehend vom Besuch der Tageseinrichtung auszuschließen. Das betreffende Kind darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass gegen den Besuch der Einrichtung keine Bedenken bestehen. Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes verabreicht.
- Stellt eine Betreuungskraft bei der morgendlichen Aufnahme des Kindes fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, so kann sie die Aufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt.
- Stellt eine Betreuungskraft im Laufe des Tages fest, dass das Allgemeinbefinden des Kindes erheblich gestört ist, ergeht eine Information an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, damit das Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abgeholt werden kann.
- Erleidet ein Kind in einer Einrichtung einen Unfall, entscheidet der/die Leiter/in, ob ein Notarzt verständigt wird oder ob das Kind unter Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft einem Arzt vorgestellt wird. Gleichzeitig erfolgt eine Information an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte.

7. Festlegungen über das Tragen von Ketten, Spangen, Ohrringen, Hosenträgern u. ä. werden in Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen öffnen an den Werktagen von Montag bis Freitag. Die Rahmenöffnungszeiten sind auf frühestens 06:00 Uhr bis längstens 18:00 Uhr festgesetzt.
2. Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen werden nach dem örtlichen Bedarf in Abhängigkeit von der Betriebserlaubnis durch den Träger im Einvernehmen mit dem Kuratorium innerhalb der Rahmenöffnungszeiten festgelegt. Die Festlegung ist in der Einrichtung bekannt zu geben. Änderungen der Öffnungszeiten werden den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mitgeteilt.
3. Einrichtungsbezogene Tagesabläufe werden für jede Einrichtung im Einvernehmen mit dem Kuratorium in der pädagogischen Konzeption festgelegt.
4. In den Sommerferien können die Einrichtungen für zwei Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten werden durch die Einrichtungen selbst, in Absprache mit dem Träger und den anderen Einrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums festgelegt. Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
5. In Einrichtungen, in denen es keine Schließzeiten gibt, sollen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte sicherstellen, dass jedes Kind zwei zusammenhängende Wochen im Jahr vom Besuch der Einrichtung freigestellt wird.
6. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben alle Einrichtungen geschlossen. An Brückentagen können Einrichtungen in Abhängigkeit vom Bedarf sowie im Einvernehmen mit dem Träger und dem Kuratorium geschlossen werden.
7. Darüber hinaus kann zum Zwecke der Fortbildung jede Einrichtung bis zu 3 Tagen im Jahr geschlossen werden. Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 7 Betreuung im Krippen- und Kindergartenbereich

1. Die Kinder sind durch die Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten dem Fachpersonal der Tageseinrichtung zu übergeben und pünktlich nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
2. Die Verantwortung der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Abholung durch den Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Es bedarf der schriftlichen Festlegung, wenn Kinder allein in die Einrichtung kommen und allein auch diese wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte notwendig.
3. Wird ein angemeldetes Kind vorübergehend in der Familie betreut (z.B. Urlaub, Krankheit), ist die Tageseinrichtung darüber zu informieren. Das Kind ist bis 08:30 Uhr in der jeweiligen Einrichtung abzumelden.
4. Jedes Kind hat einen Anspruch auf eine Eingewöhnungszeit. Der Aufnahmemonat zählt generell als Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit ist ein Kostenbeitrag gemäß der Kostenbeitragsatzung zu entrichten.
5. Um die pädagogische Konzeption bestmöglich umsetzen zu können, gibt es in den Tageseinrichtungen Kernzeiten. Die Kernzeit ist festgelegt von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis 11:00 Uhr. Damit alle Kinder am Bildungsprogramm teilnehmen können, wird die Anwesenheit der Kinder in dieser Kernzeit empfohlen.
6. Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:
 - bis 25 Stunden wöchentlich
 - bis 30 Stunden wöchentlich
 - bis 35 Stunden wöchentlich
 - bis 40 Stunden wöchentlich
 - bis 45 Stunden wöchentlich
 - bis 50 Stunden wöchentlich
7. Über die Betreuungszeiten und die Verteilung der Stunden ist zwischen der Einrichtung und der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den nächsten vollen Monat möglich.

§ 8 Betreuung im Hortbereich

1. Hortkinder haben einen Anspruch auf eine Betreuung vor Schulbeginn (Frühhort) und/oder auf eine Betreuung nach Schulschluss sowie in den Ferien auf eine Ganztagsbetreuung.

2. Die Zuständigkeit für das Bringen und Abholen der Kinder in und aus den Horten liegt bei den Sorgeberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Es bedarf einer schriftlichen Festlegung durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, wenn die Kinder den Bus benutzen dürfen, wenn sie allein in die Einrichtung kommen und diese auch allein wieder verlassen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte notwendig.
3. Für die Begleitung zwischen Schule und Hort treffen die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Träger der Grundschulen und der Tageseinrichtungen, in Abstimmung mit der Schulbehörde und den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, Festlegungen.
4. Allen Hortkindern wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte sachkundige Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Eine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben gibt es nicht.
5. Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:
 - bis 5 Stunden wöchentlich (nur Frühhort)
 - bis 10 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung)
 - bis 20 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung)
 - bis 30 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung)
 - zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien pro Stunde
6. Über die Betreuungszeiten und die Verteilung der Stunden ist zwischen der Einrichtung und der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist grundsätzlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende für den nächsten vollen Monat oder für die Ferienzeit möglich.
7. Die Bedarfsmeldung für die Ferienbetreuung ist 3 Wochen vor Ferienbeginn schriftlich durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte bei dem/der Leiter/in des Hortes abzugeben.

§ 9 Ende des Betreuungsverhältnisses

1. Das Betreuungsverhältnis kann durch die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich in der Tageseinrichtung oder beim Träger zu erfolgen. Das Betreuungsverhältnis für die Kindertagesstätten endet beim Erreichen der Schulpflichtigkeit zum 31.07. eines jeden Jahres ohne Kündigung. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, soweit es nicht zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist, mit dem Wechsel in die fünfte Klassenstufe, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bestehen die Voraussetzungen für einen bedingten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte hierfür spätestens 4 Wochen vor Schulbeginn einen neuen Antrag auf Betreuung zu stellen.
2. Über den Eingang der Kündigung erhalten die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte eine schriftliche Bestätigung über das Ende des Betreuungsverhältnisses durch den Träger.
3. Ein Kind kann vom Besuch der Tageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid des Trägers ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - wenn ein Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt und die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte zuvor mindestens einmal durch den/die Leiter/in der Einrichtung schriftlich aufgefordert wurden, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen
 - wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Verweis an die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hin gewiesen wird, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört
 - wenn die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge mehr als zwei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung und Information über einen möglichen Ausschluss, in Verzug sind.
4. Eine Wiederaufnahme, auch in einer anderen Einrichtung der Hansestadt Osterburg (Altmark), bedarf der Zustimmung der Hansestadt Osterburg (Altmark).

§ 10 Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

Für die Benutzung der kommunalen Tageseinrichtungen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird von den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte ein Kostenbeitrag erhoben. Näheres wird in der Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung) geregelt.

§ 11 Verpflegung und Verpflegungskosten

1. In den Tageseinrichtungen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden, wird zusätzlich eine kindgerechte Mittagsmahlzeit angeboten. Die Kosten für die Mittagsmahlzeit werden als privatrechtliches Entgelt vom jeweiligen Versorger oder vom Träger erhoben.

- In den Tageseinrichtungen besteht die Möglichkeit, eine Zusatzverpflegung anzubieten. Art und Umfang der Zusatzverpflegung (Getränke, Obst, ...) wird durch das jeweilige Kuratorium festgelegt.
- Die Zusatzverpflegung wird zum Selbstkostenpreis erhoben. Die Kosten tragen die Sorgeberechtigten. Sie werden als privatrechtliches Entgelt vom Träger der Einrichtung rückwirkend zum 01. eines Monats für den vorvergangenen Monat erhoben.

§ 12 Kostenausgleich zwischen den Gemeinden und örtlichen Trägern

- Vor Aufnahme der Kinder aus anderen Gemeinden ist der Kostenausgleich gemäß § 12 b KiFöG LSA zu regeln. Hierzu sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Wohnsitzgemeinden der Kinder abzuschließen.
- Wird ein Kind in einer Tageseinrichtung außerhalb des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dessen Zustimmung betreut, regelt der aufnehmende und abgebende örtliche Träger der Jugendhilfe die Kostentragung in eigener Verantwortung.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

- Während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Tageseinrichtung sind Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
- Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist dem/der Leiter/in der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 14 Kuratorium und Gemeindeelternvertretung

Gemäß § 19 des KiFöG LSA ist für jede Tageseinrichtung ein Kuratorium und für die Hansestadt Osterburg (Altmark) als Träger eine Gemeindeelternvertretung zu bilden. Näheres regelt die Satzung zum Wahlverfahren von Elternvertretungen, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jahrgang 13 Nr. 13 vom 12.06.2013.

§ 15 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Benutzung der Tageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) vom 08.11.2013 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 25.04.2014

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 (3) Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff. Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl., LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung und § 3 ff. Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38 ff) sowie § 90 ff. Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 24.04.2014 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle kommunalen Tageseinrichtungen und für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark).

- Zu den kommunalen Tageseinrichtungen gehören:
- integrative Kindertagesstätte „Jenny Marx“ in Osterburg
 - Kindertagesstätte „Kleiner Fratz“ in Königsmark
 - Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ in Walsleben
 - Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Rossau
 - Hort Osterburg
 - Hort Flessau

Zu den Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft gehören:

- Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Osterburg des DRK Kreisverband Östliche Altmark e.V
- evangelische Kindertagesstätte in Osterburg
- integrative Kindertagesstätte „Waldzwerge“ in Flessau der Lebenshilfe Osterburg gemeinnützige Gesellschaft mbH

§ 2 Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

- Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit dem 1. des Kalendermonats, erstmalig mit dem 1. des Monats, in welchem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird, unabhängig vom tatsächlichen Tag der Aufnahme in der Einrichtung (Eingewöhnungsmonat). Die Gebührenpflicht entsteht auch bei Urlaub, Krankheit und bei betriebsbedingter vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- Die Beitragspflicht für die befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit dem Tag der tatsächlichen Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
- Zur Entrichtung des Kostenbeitrages sind die Sorgeberechtigten oder Bevollmächtigte der betreuten Kinder verpflichtet, die die Betreuung der Kinder veranlasst haben. Die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte haften als Gesamtschuldner. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- Der Kostenbeitrag kann auf Antrag der Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als 6 Wochen wegen Krankheit oder aus sonstigen, von den Personensorgeberechtigten nicht allein, zu vertretenden Gründen die Einrichtung nicht besucht. Über den Antrag entscheidet der Träger.
- Generelle Ermäßigungs- und Befreiungsanträge sind an das Jugendamt des Landkreises Stendal als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu richten. Bei Übernahme der Kosten soll eine Abtretungserklärung zu Gunsten des Trägers abgeben werden.
- Erhebungszeitraum für die Kostenbeiträge ist der Kalendermonat. Die monatliche Gebührenschild nach Satz 1 entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Kostenbeitrag wird durch schriftlichen Kostenfestsetzungsbescheid in monatlichen Beiträgen erhoben und ist ohne weitere Veranlagung und Zahlungsaufforderung jeweils bis zum 01. des laufenden Monats an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zu zahlen.
- Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung und/oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein neuer Kostenfestsetzungsbescheid.
- Der Kostenbeitrag endet am letzten Tag des Monats, indem der Rechtsanspruch für den beantragten Platz erlischt bzw. zu dem der Platz fristgerecht gekündigt wurde (Ende des Betreuungsverhältnisses).
- Um einen Ausschluss wegen Verzug der fälligen Kostenbeiträge zu vermeiden, ist der Träger berechtigt, zum 01. des laufenden Monats den Nachweis über die Zahlung des Kostenbeitrages einzusehen.
- Für den Fall, dass Kinder wiederholt (ab dem 3. Mal) nicht zur vereinbarten Betreuungszeit abgeholt oder vorzeitig gebracht werden, entstehen für die Sorgeberechtigten oder den Bevollmächtigten zusätzliche Betreuungskosten gemäß § 3 Abs. 5. dieser Satzung.

§ 3 Beitragspflicht und Höhe der Kostenbeiträge

- Die Hansestadt Osterburg (Altmark) setzt Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 13 KiFöG LSA wie folgt fest:

Die monatlichen Kostenbeiträge für Kinder bis zum Schuleintritt sind wie folgt festgesetzt:

- bis 25 Wochenstunden 76,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 30 Wochenstunden 92,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 35 Wochenstunden 107,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 40 Wochenstunden 122,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 45 Wochenstunden 137,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 50 Wochenstunden 153,00 Euro pro Kind und Monat

Die Kostenbeiträge für schulpflichtige Kinder sind wie folgt festgesetzt:

- bis 5 Stunden wöchentlich (nur Frühhort) 12,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 10 Stunden wöchentlich (Frühhort und Nachmittagsbetreuung) 24,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 20 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung) 48,00 Euro pro Kind und Monat
- bis 30 Stunden wöchentlich (Frühhort, Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung) 72,00 Euro pro Kind und Monat
- zusätzliche Hortbetreuung in den Ferien pro Stunde 0,50 Euro pro Kind

2. Um eine Ermäßigung nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA in Anspruch nehmen zu können, obliegt den Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder. Die Nachweispflicht kann entfallen, wenn vorliegende Vereinbarungen eindeutig Rückschluss auf betreute Geschwisterkinder zulassen.
3. Für Gastkinder wird der Kostenbeitrag auf 1/20 tel des monatlichen Kostenbeitrages je anwesenden Tag festgesetzt.
4. Der Kostenbeitrag für den Monat der Eingewöhnung im Krippen- und Kindergartenbereich wird auf 50,00 Euro festgesetzt.
5. Bei Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit ab dem 3. Mal wird im Folgemonat der Kostensatz für die nächst höhere Betreuungszeit festgesetzt.
Bei Überschreiten der maximal vereinbarten Betreuungszeit von 50 Wochenstunden wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 je angefangener Stunde erhoben.
6. Unberührt hiervon haben die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte das Recht, einen Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Kostenbeitrages beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 4 Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

1. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA i. V. m. § 10 KAG LSA kann die Erhebung des Kostenbeitrages auf den Träger der Einrichtung übertragen werden. Der Träger erhebt den Kostenbeitrag Namens und im Auftrag der Hansestadt Osterburg (Altmark).
2. Kommt eine Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf einen freien Träger nicht zu Stande, erhebt die Hansestadt Osterburg (Altmark) die Kostenbeiträge nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Der Kostenbeitrag kann gem. § 13 a KAG LSA i. V. m. §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 der Abgabenordnung im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

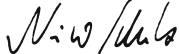
§ 6 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten tragen die Sorgeberechtigten oder deren Bevollmächtigte. Sie werden als privatrechtliches Entgelt erhoben. Näheres wird in § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung) geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 01.06.2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Kita-Kostenfestsetzungssatzung) vom 08.11.2013 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 25.04.2014


Nico Schulz
Bürgermeister



Sitzungsbekanntmachung

Die Sitzung des **Gemeindewahl Ausschusses der Hansestadt Osterburg (Altmark)** findet

am Mittwoch, dem 04.06.2014, um 15:00 Uhr,

im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark),


Sitzungsraum im Untergeschoss, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
3. Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen
4. Schließung der Sitzung

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Zutritt ist jedermann gestattet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer/innen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 12.05.2014

Kränzel
Gemeindewahlleiter 



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

12.05.2014

Für die

Gemarkung Krumke

Flur(en) 1-7

in

der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 12.06.2014 bis 11.07.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de